



## Merkblatt

### zur Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und 89 BayBG

#### I. Allgemeines

1. Die Besoldung wird nach Art. 6 BayBesG (Bayerisches Besoldungsgesetz) der ermäßigten Stundenzahl angepasst; bei Berufsschulen wird die Verteilung auf wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Unterrichtsstunden berücksichtigt.

Die sich aus einer zwischenzeitlichen Weiterzahlung von höheren als den zustehenden Dienstbezügen ergebende Überzahlung wird in einer Summe mit künftigen Bezügen verrechnet.

2. Die Verlängerung einer bis zum 31. Juli eines Jahres bewilligten Teilzeitbeschäftigung ist bis spätestens 1. April vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken zu beantragen. Beamte und Beamtinnen, die privaten Schulen zugewiesen sind, legen den Antrag über die private Schule vor. Zum gleichen Zeitpunkt ist auch die Beendigung der Teilzeitbeschäftigung anzuzeigen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Verlängerung bzw. die Anzeige über die Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung, die nicht am 31. Juli eines Jahres endet, ist spätestens **8 Wochen** vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

3. Teilzeitbeschäftigte haben **keinen** Anspruch auf besondere Berücksichtigung für einen Einsatz an bestimmten Wochentagen.
4. Die Genehmigung einer Teilzeitbeschäftigung setzt voraus, dass sich der Antragsteller bei seinem Wunsch auf Verkürzung der Unterrichtspflichtzeit nach den schulischen Gegebenheiten richtet.
5. Während des Schuljahres muss die Zahl der übernommenen Wochenstunden grundsätzlich unverändert bleiben.
6. Eine Verwendung mit voller Unterrichtspflichtzeit am bisherigen Dienstort und an der bisherigen Schule nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung kann nicht zugesichert werden.
7. Die Teilzeitbeschäftigung wird voll als für Beförderungen maßgebende Dienstzeit berücksichtigt. Auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird die Teilzeit anteilmäßig angerechnet.
8. Die Probezeit wird durch die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich nicht verlängert. In der Probezeit soll die Lehrkraft zeigen, ob sie nach Eignung, Leistung und Befähigung in der Lage ist, die Anforderungen der Laufbahn zu erfüllen. Dies umfasst auch die Bewährung als Klassenleiter. Es bestehen daher Einschränkungen in der Ausübung einer unterhältigen Teilzeit während der Probezeit. Ist, z. B. bei eingeschränkter Beschäftigung wegen unterhältiger Teilzeit, die Feststellung der Eignung und Bewährung bis zum Ablauf der regulären Probezeit nicht zweifelsfrei möglich, kann eine Verlängerung der Probezeit in Frage kommen.

9. Weitere **Informationen über die Folgen einer Teilzeitbeschäftigung auf Besoldung und Versorgung** sind in der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern“ dargestellt (abrufbar unter: [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de) → Öffentlicher Dienst → Informationen für Beschäftigte des Freistaates Bayern). Auf die „Information über die Berücksichtigung von Kindererziehungs- und -pflegezeiten in der Beamtenversorgung“ wird hingewiesen.

## **II. Nur gültig für Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG [Antragsteilzeit]**

1. Ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht nicht. Einem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung kann nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.  
Die Teilzeitbeschäftigung wird daher mit der Maßgabe bewilligt, dass das reduzierte Stundenmaß zu Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres den gegebenenfalls veränderten dienstlichen Erfordernissen angepasst werden kann und nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Stundenmaßes verändert werden kann, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.
2. Während der Teilzeitbeschäftigung dürfen berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang eingegangen werden, wie bei Vollbeschäftigten eine Ausübung von Nebentätigkeiten gem. Art. 81 ff. BayBG gestattet ist.

## **III. Nur gültig für Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 BayBG [Familienpolitische Teilzeit]**

1. Der Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung dürfen zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nr. II 1 Abs. 2 dieses Merkblatts gilt entsprechend.
2. Jede Änderung in den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung ist der Regierung von Unterfranken unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen.
3. Während der Teilzeitbeschäftigung dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht entgegenstehen.